

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Krankenkasse : des kath. Lehrervereins der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitzschrift als erste Schulschrift zurück. Groß waren die Nachteile geworden für eine schöne Schrift, da doch in der vierten Klasse mit der Spitzschrift begonnen werden mußte. Ein Festhalten an der Antiqua konnte nicht mehr verantwortet werden. Gerade das schwache Kind war zu einer Mehrleistung genötigt, die es nicht ertragen konnte. Der talentierte Schüler, eingeführt und unterrichtet in der Spitzschrift und gotischen Druckschrift, wird sich in den oberen Klassen mit Leichtigkeit in die Antiqua einüben und sie lesen lernen. Es ist für ihn eine hohe Befriedigung, mehr leisten zu können als jener Schüler, welcher mit allen Schwierigkeiten des Lernens zu kämpfen hat.

Wir möchten besonders die hochwürdigen Herren Katecheten auf die Nachteile aufmerksam machen, welche diese Neuerung der Schrift für den Religionsunterricht bringen wird. Das Gebetbuch, die biblische Geschichte und der Katechismus sind in bisheriger gotischer Schrift gedruckt. Wie leicht nimmt ein Schüler diese Bücher in Gebrauch, wenn sie in der Schulschrift gedruckt sind. Hat der Schüler in der Primarschule nur Antiqua kennen gelernt, so hat der Katechet das nicht angenehme Vergnügen, das Kind zuerst lesen zu lassen in jener Schrift, in welcher die Bücher des Religi-

onslehrers gedruckt sind, oder er müßte dann dem Grundsache huldigen, nur mündlich sämtlichen Unterricht in biblischer Geschichte und Katechismus dem Kinde beibringen zu wollen. Bei genügender Unterrichtszeit wird der Katechet auch mit dieser Methode sein Ziel erreichen. Diese viele Unterrichtszeit fehlte aber den Katecheten nach dem Unterrichtsplane des Kantons Solothurn, weshalb alle Katecheten sehr befriedigt waren, als die Kinder wieder die gotische Schrift als erste Schulschrift kennen lernten und üben mußten. Zudem dürfen wir nie vergessen, daß der Charakter der Schrift und des Druckes zum inneren Volkswesen gehört und dieser unzerstörbare Hang zum deutschen Volkswesen wird die Antiqua nie als Volkschrift heimisch werden lassen.

Wir möchten darum die Freunde der Antiqua als erste Schulschrift bitten, die Erfahrungen in anderen Volkschulen nicht mißachten zu wollen. Sollte auch im Kanton St. Gallen einmal die Antiqua als erste Schulschrift eingeführt werden, so wird diese Schrift auch nur eine Periode im Schulwesen des Kantons St. Gallen bedeuten, eine Periode, in welcher man gelernt haben wird, die Zähigkeit unseres Volkes im Festhalten des alten deutschen Volkstums zu bewundern.

Frankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz. (Bundesamtlich anerkannt).

Auszug aus der Jahresrechnung.

Die Einnahmen erzielen Fr. 12'035.05; hierin sind enthalten: Monatsbeiträge Fr. 6'255.65 (leßtes Jahr Fr. 5'520.40); Bundesbeiträge (Rest pro 1920, Vorschuß pro 1921 u.) Fr. 1'200.30; Zins Fr. 877. Ausgaben: Fr. 11'981.60. Davon Krankengelder: Fr. 4'268 (leßtes Jahr Fr. 8'360); Stillgelder Fr. 180; Kapitalanlagen Fr. 7'067. Saldo Fr. 53.45. — Vermögensvermehrung Fr. 3'466.75 (leßtes Jahr Fr. 6'47.95). Reines Vermögen Fr. 20'735.40.

Schulnachrichten.

Schwz. Sektion Einsiedeln-Höfe. Die verehrten Mitglieder der Sektion werden hiermit eingeladen, an der Mittwoch den 22. Febr. 1922 in Einsiedeln im Hotel „Schiff“ nachmittags 1 1/2 Uhr stattfindenden ordentlichen Winterversammlung zur Behandlung der nachstehend verzeichneten Geschäfte teilzunehmen:

1. Protokoll der Sektionsversammlung vom 30. Nov. 1921.
2. Kassarechnung 1921.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages 1922.
4. Jahresbericht des Präsidenten.
5. Bericht der Kommission für das

kantonale Turnprogramm. Referent: Herr Lehrer Meinrad Bifig, Einsiedeln.

6. Statutenrevision.
7. Wahl des Vorstandes, der Geschäftsprüfer, der kant. Delegierten und der schweiz. Delegierten.
8. Allfällige weitere inzwischen einlaufende Traktanden.

Bemerkung. Die Mitglieder werden erachtet, die Sektionsstatuten, die Kantonal- und Zentralstatuten mitzunehmen.

Für den Sektionsvorstand,
Der Präsident: Al. Kälin, Sek.-Lehrer.

Zug. Behörden und Lehrerschaft waren schon längst einig in der Ansicht, daß die Statuten unserer Pensions- und Krankenkasse revisionsbedürftig seien. Am 29. Januar leßthin bekam die außerordentlich einberufene Lehrerkonferenz Gelegenheit, den vorgelegten Entwurf zu prüfen und allfällige Wünsche anzu bringen.

Im allgemeinen war man mit den neuen Statuten einverstanden. Sie sehen vor, daß sowohl die Prämien, als auch die Pensionen von der Höhe der Besoldung abhängen. Während jedoch der Entwurf eine Prämie von 2% der gesetzlichen Besoldung vorsah, erhöhte die Konferenz diesen Ansatz auf 3%. Diese freiwillige Mehrbelastung nahmen wir auf uns, weil wir auch die angezeigten Pensionen zu niedrig fanden. Der Entwurf bestimmte die Höhe wie folgt: für die Lehrer = Anzahl der Dienstjahre mal 1 1/2, für die Witwe 50% der